



„Als Kulturstatsministerin stehe ich in der Verantwortung, herausragende identitätsstiftende Kunstwerke unseres nationalen kulturellen Erbes vor Abwanderung zu schützen. Dieser Schutz erfordert einen gesetzlichen Rahmen, erfordert Regeln.“

**Staatsministerin Prof. Monika Grütters MdB
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien**

Modernisierung des deutschen Kulturgutschutzes

Nationale Bedeutung des Kulturgutschutzes

Kunst ist keine Ware wie jede andere. Anders als Güter des täglichen Gebrauchs, anders als Autoreifen, Bleistifte oder Gartenmöbel haben Kunstwerke und Kulturgüter nicht nur einen Preis, sondern auch und vor allem einen ideellen Wert. Dieser ideelle Wert ist dann besonders hoch, wenn Kunstwerke in besonderer Weise die kulturelle Geschichte und Identität eines Landes spiegeln - so wie beispielsweise die Himmelscheibe von Nebra.

Solche seltenen kulturellen Zeugnisse gelten als national wertvolles Kulturgut. Es zu schützen und für künftige Generationen zu bewahren, ist eine wichtige Aufgabe der Kulturpolitik - als Verpflichtung einer Kulturnation zur Achtung ihres kulturellen Erbes und ihrer Geschichte.

Der „Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland“ ist ausdrücklich im Grundgesetz dem Bund als Gesetzgebungskompetenz zugewiesen und damit als Verantwortung auferlegt. Internationale Abkommen verpflichten den Bund, zum Schutz eigenen Kulturguts und des Kulturguts anderer Staaten beizutragen.

Warum ist die Neuregelung des Kulturgutschutzes nötig?

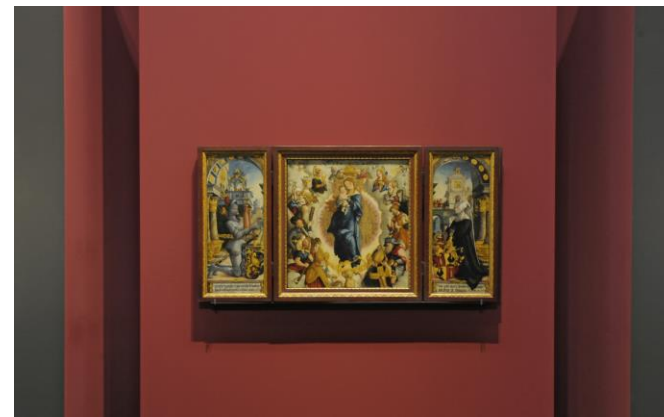
Das Bundeskabinett hat am 4. November 2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzes verabschiedet. Darin wird neues EU-Recht zur Rückgabe von Kulturgut im Binnenmarkt umgesetzt und deutsches Recht an EU-Standards angepasst. Weiterhin wird die Umsetzung der UNESCO-Konvention zum Kulturgutschutz von 1970 verbessert.

Worum geht es in dem neuen Kulturgutschutzgesetz?

Das novellierte Gesetz soll zum einen durch geeignete Regeln für die Einfuhr den illegalen Handel mit Antiken, insbesondere aus Kriegs- und Krisengebieten, unterbinden. Zum anderen muss der Staat die Möglichkeit haben, national wertvolles Kulturgut, das eine identitätsstiftende und einzigartige Bedeutung für unser Land hat, vor Abwanderung zu bewahren.

Wie war der Kulturschutz bisher geregelt?

Das deutsche Kulturgutschutzrecht ist bisher nicht in einem einheitlichen, sondern in drei nicht aufeinander abgestimmten Gesetzen geregelt. Das Kulturgutschutzgesetz dient seit 1955 der Wahrung deutschen Kulturguts, dessen Abwanderung ins Ausland einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde. Der Schutz vor Abwanderung ins Ausland besteht in Deutschland schon seit 1919. Eine Regelung der EU für den außereuropäischen Markt gibt es seit 23 Jahren.



Wildensteiner Altar

Vorteile der Neuregelungen des Kulturgutschutzes

Klarheit und Rechtssicherheit schaffen

Mit der Novelle verzahnt das deutsche Recht künftig die zentralen Bereiche des Kulturgutschutzes - Einfuhr, Kulturrückgaberecht, Abwanderungsschutz und Sorgfaltspflichten - miteinander in einem Gesetz. Das ermöglicht eine systematisch schlüssige Umsetzung von EU- und völkerrechtlichen Vorgaben. Auf diese Weise wird mehr Rechtssicherheit geschaffen, und der Kunsthandelsstandort Deutschland wird auch unter dem Aspekt eines verbesserten Verbraucherschutzes gestärkt.

Effektiveres Vorgehen gegen illegalen Handel

Künftig wollen wir in Deutschland effektiver gegen den internationalen illegalen Handel mit Kulturgut vorgehen und insbesondere den illegalen Handel mit Antiken aus Kriegs- und Krisengebieten unterbinden. Vor allem in Konfliktregionen wie aktuell in Afghanistan, Libyen, Syrien oder Irak werden immer wieder kulturelle Stätten geplündert und zerstört. Wo Staaten nicht oder nicht mehr in der Lage sind, ihr kulturelles Erbe zu schützen, steht die Staatengemeinschaft in der Verantwortung. Das gilt auch für Deutschland.

Schließen einer Gesetzeslücke aus dem Jahr 1955

Die in der EU fast überall etablierte Form der Genehmigungspflicht für Ausfuhren in den Binnenmarkt soll mit der Novelle auch in Deutschland eingeführt werden - allerdings mit deutlich höheren Alters- und Wertgrenzen für Kulturgut. Gemälde, die weniger als 70 Jahre alt sind oder deren Wert unter 300.000 Euro liegt, sind zum Beispiel davon nicht betroffen. Eine Ausfuhrgenehmigung ist generell dann nicht erforderlich, wenn ein lebender Künstler seine ihm gehörenden Werke ins Ausland ausführt.

Prof. Friederike Fless, Präsidentin des Deutschen Archäologischen Instituts: „Es geht darum, Klarheit zu schaffen, wann eigentlich legaler und illegaler Handel vorliegen, nicht zuletzt, damit auch die Käufer eine Chance bekommen, den illegalen Markt überhaupt zu erkennen, um nicht ein Teil dieses illegalen Handels zu werden. Das ist grundlegender Verbraucherschutz.“ (FAZ vom 28. August 2015)

Schutz öffentlicher Sammlungen

Mit der Novellierung wollen wir künftig die Sammlungen öffentlicher Museen, Bibliotheken und Archive in Deutschland generell als nationales Kulturgut schützen. Sollte Kulturgut aus Museen gestohlen werden und auf illegalem Weg ins Ausland gelangen, hat der Staat einen völkerrechtlichen bzw. einen EU-rechtlichen Rückgabeanspruch. Zusätzlich wird auch der internationale Leihverkehr gestärkt.



In Syrien entdeckte Raubkunst aus dem Irak

Konkrete Änderungen im neuen Kulturgutschutzgesetz

Was ändert sich bei der Einfuhr von Kulturgütern?

Der Schutz des kulturellen Erbes der Menschheit vor Raub und illegalem Handel wird verbessert. Wer zukünftig Kulturgut, insbesondere archäologisches, nach Deutschland einführt, braucht grundsätzlich eine gültige Ausfuhrgenehmigung des jeweiligen Herkunftslandes. Dies gilt natürlich nur, wenn der betreffende Staat eine solche Genehmigungspflicht zur Ausfuhr vorsieht. Dies ist in den meisten Staaten, aus denen insbesondere archäologisches Kulturgut stammt, der Fall.

Auch beim Verkauf von Kulturgut im Inland sollen in Zukunft durch verbesserte Regeln internationale Standards erfüllt werden. Anhand klarer, gesetzlicher Sorgfaltspflichten wird geprüft, ob das Objekt gestohlen, illegal nach Deutschland eingeführt oder illegal ausgegraben worden ist.



Nebrer Himmelsscheibe und Beigaben, um 1600 v. Chr.

Was ändert sich bei der Ausfuhr von Kulturgütern?

Das wichtigste Instrument, um das kulturelle Erbe Deutschlands zu pflegen, zu schützen und zu bewahren, ist der Abwanderungsschutz. Die Länder erfüllen ihn, indem Kulturgut, das von Sachverständigenausschüssen als national wertvoll anerkannt wird, in das Kulturgutverzeichnis des zuständigen Bundeslandes eingetragen wird. Dadurch ist die dauerhafte Ausfuhr dieses Kulturguts nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Neu ist, dass eine Ausfuhrgenehmigung künftig auch dann beantragt werden muss, wenn Kulturgüter ab einer bestimmten Alters- und Wertgrenze ins europäische Ausland ausgeführt werden sollen. Das bedeutet: Was schon jetzt auf Grund von EU-Recht bei der Ausfuhr von Kulturgut nach New York oder Basel gilt, gilt künftig auch für die Ausfuhr nach London oder Madrid. Die gesamte zeitgenössische Kunst ist davon aufgrund der Altersgrenzen (50 bzw. 70 Jahre) ausdrücklich ausgenommen.

Ausfuhrgenehmigungen werden schon bisher in fast allen Fällen reibungslos von den zuständigen Kulturbehörden der Länder und innerhalb weniger Tage erteilt. Mit diesem klar abgesteckten, gesetzlichen Rahmen für die Ein- und Ausfuhr sowie anhand von Sorgfaltspflichten genügt Deutschland auch den völkerrechtlichen Anforderungen der UNESCO-Konvention von 1970 und geltenden EU-Vorgaben

Isabel Pfeiffer-Poensgen, Generalsekretärin der Kulturstiftung der Länder: „Dass man jetzt zumindest versucht, mit dieser systematischen Betrachtungsweise bei der Ausfuhr das eine oder andere bedeutende Kunstwerk für Deutschland zu sichern, sollte eigentlich jeder begrüßen.“ (FAZ vom 19. November 2015)

„National wertvolles“ Kulturgut

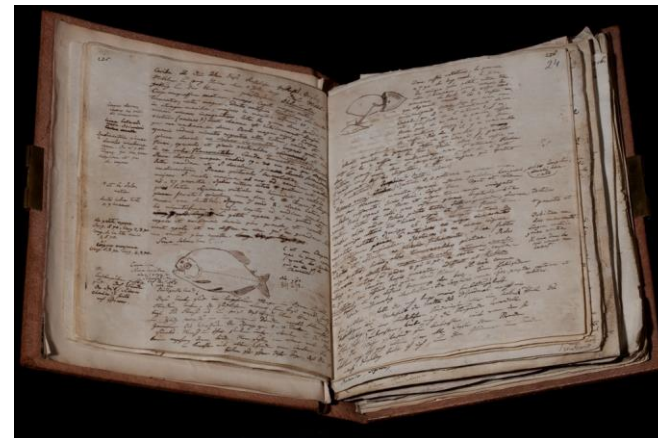
Was ist „national wertvolles“ Kulturgut?

Im bisherigen Recht von 1955 gab es dafür keine explizite gesetzliche Definition. Hier schafft die Gesetzesnovelle mehr Klarheit. Als „national wertvoll“ gilt ein Kulturgut, das erstens „besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und, zweitens, dessen Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt.“

Die Entscheidung, welche Kunstwerke im Einzelfall diese Kriterien erfüllen, trifft ein Sachverständigenausschuss in jedem Bundesland. Die bisherige Praxis zeigt, dass es dabei um sehr wenige einzigartige Werke geht, die zum national wertvollen Kulturgut gezählt werden.

Die Werke lebender Künstler können nur mit deren Zustimmung als „national wertvoll“ eingetragen werden. Vorteil der Eintragung ist vor allem der rechtliche Schutz bei Diebstahl und illegaler Verbringung ins Ausland.

Norbert Lammert, Bundestagspräsident: „In ihrem Bezug zu unserer kulturellen Identität darf die Kunst Förderung wie auch Schutz erwarten – und Mitverantwortung auch derjenigen, die mit Kunstwerken oder Kunsthandel ihr Geld verdienen.“ (DIE WELT vom 23. Oktober 2015)



Band der Amerika-Tagebücher Alexander von Humboldts (1799-1804)

Der Bund und die sechzehn Länder haben 2010 das Internetportal www.kulturgutschutz-deutschland.de eingerichtet, um das Bewusstsein für den Kulturgutschutz zu stärken. Das Portal gibt einen Überblick über alle gesetzlichen Regelungen im Bereich des Kulturgutschutzes und nennt die zuständigen Ansprechpartner auf Bundes- und Landesebene. In einer Datenbank kann nach national wertvollen Kulturgütern recherchiert werden.

Informationen zur Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien:

www.kulturstatsministerin.de



Weitere Informationen: www.kulturgutschutz-deutschland.de

Impressum

Herausgeber

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Pressestelle BKM / BPA, 11044 Berlin

Stand

Februar 2016

Druck

DDC BPA

Bildnachweis

Titel: Tobias Hase | Porträt: Stefan Boness/Ipon | Wildensteiner Altar: Staatsgalerie Stuttgart; Erworben durch Mittel der Museumsstiftung, der Kulturstiftung und der Ernst von Siemens Stiftung | Raubkunst: Reuters | Himmelsscheibe Nebrer: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Juraj Lipták | Humboldt-Tagebücher: bpk/Staatsbibliothek zu Berlin



Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Kulturgutschutz Deutschland modernisiert sein Gesetz

